

Amtliche Bekanntmachungen

Samtgemeinde Grafschaft Hoya Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaues in den Gemarkungen Altenbücken, Flecken Bücken, und Holtrup Gemeinde Schweringen, Landkreis Nienburg/Weser

Antragstellerin: Firma WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG, Auf der Halloh 1, 21684 Stade

Die Firma WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG hat den Antrag auf Planfeststellung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Unterlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beim Landkreis Nienburg/Weser als untere Wasserbehörde vorgelegt und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Am 02.10.2014 ist in einer Antragskonferenz zur Festlegung von Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 5 UVPG die UVP-Pflicht festgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im November 2017 bereits ein Anhörungsverfahren einschließlich öffentlicher Auslegung der Planunterlagen für ein Vorhaben mit größerer Flächeninanspruchnahme eingeleitet wurde. Wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit auf einem großen Teil der geplanten Abbaufelder wurde dieser Antrag zurückgezogen und das Vorhaben auf kleinerer Fläche neu geplant.

Der Antrag umfasst neben den in den Erläuterungsbericht eingearbeiteten UVP-Bericht und den beigefügten Karten und Plänen folgende Gutachten, Fachbeiträge und Erfassungen, die Umweltinformationen enthalten:

- Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anhang 2: Faunistische Erfassungen
- Anhang 3: Biotoptypenkartierung
- Anhang 4: Baum-/Strauchgutachten
- Anhang 5: Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Anhang 6: Hydraulischer Fachbeitrag
- Anhang 7: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Anhang 8: Archäologischer Fachbeitrag
- Anhang 9: Schalltechnischer Bericht

Die geplante Abbaustätte umfasst 64,47 ha. Sie befindet sich südlich der Ortslage Stendern linksseitig der Weser, verläuft in etwa parallel zur L 351 und im Südosten auf die Weser zu.

Der Plan mit den gesamten Unterlagen einschließlich des eingearbeiteten UVP-Berichts liegen in der Zeit **vom 09.07.2018 bis einschließlich 09.08.2018** bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya, während der Öffnungszeiten

**montags bis freitags von
und donnerstags von**

**8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

sowie darüber hinaus nach vorheriger besonderer Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Daneben können die das Vorhaben betreffenden Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Grafschaft Hoya unter www.grafschaft-hoya.de unter „aktuelle Meldungen“ eingesehen werden.

Einwendungen gem. § 73 Abs. 5 VwVfG:

(1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung - das ist **bis einschließlich zum 10.09.2018** - bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser oder dem Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zu benennen.

(3) Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. ersetzt, und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Abbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Äußerungen nach § 21 UVPG:

(7) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, als zuständige Behörde sind weitere relevante Informationen erhältlich, Tel: 05021/967-358, E-Mail: wasser@kreis-ni.de. Die Nrn. (1) bis (5) gelten für die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen entsprechend.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen werden nach § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich gemacht.

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG sind für dieses Verfahren die Vorschriften der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes anzuwenden.

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
- Fachdienst Wasserwirtschaft -
Im Auftrag
Wehr

Vorstehende Bekanntmachung des Landkreises Nienburg/Weser wird hiermit veröffentlicht:

Hoya/Weser, den 30.06.2018

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Der Samtgemeindegemeindevorsteher
gez.: Detlef Meyer